

- Klaus-Dietmar SCHMIDT, *Denkmalschutz und Denkmalpflege in Niedersachsen. Darstellung*. Praxis der Kommunalverwaltung. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co, 2000. IV und 108 Seiten. Kartoniert 23,80 DM. ISBN 3-8293-0454-4.

Der Verfasser, Dipl.-Ing. Klaus-Dietmar Schmidt, ist seit über 20 Jahre Beigeordneter am Niedersächsischen Landkreistag und schon dadurch als Kenner nicht nur der kommunalen Verwaltung ausgewiesen. Die „Darstellung“ ist überschaubar gegliedert, so dass man zügig zu wesentlichen Bestimmungen und Inhalten des Denkmalpflege- und Denkmalschutzrechts gelangt. In der Tat hat durch die gesetzlichen und Veränderungen der letzten Jahre die Denkmalpflege und der Denkmalschutz in Niedersachsen eine dynamische Entwicklung erfahren, die ihres Gleichen in der Bundesrepublik sucht. Dazu zählt einmal die Aufhebung der sog. Einvernehmensregelung im Jahre 1996 zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde, zum anderen die Herauslösung der bezirklichen Fachaufgaben aus der Denkmalfachbehörde, die seit 1998 von den Bezirksregierungen wahrgenommen werden. Dem am 1. 1. 1998 gegründeten Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege verblieben zentrale und überregional anzusiedelnde Aufgaben sowie die Denkmalinventarisierung und die Führung der Verzeichnisse der Kulturdenkmale. Im Rahmen dieser Umstrukturierung erteilte die Landesregierung einen Prüfauftrag betreffs der Zuordnung von archäologischem Fachpersonal zu den Bezirksregierungen und der strukturellen Verbesserung der Archäologischen Denkmalpflege und Forschung. Die Ergebnisse dieses Prüfauftrages liegen nunmehr seit März 2000 vor (hinterlegt auch im Archäologischen Archiv des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hannover). Die Auswirkungen der Neuregelungen auf die archäologische Denkmalpflege und Forschung werden allmählich sichtbar, so z. B. eine fachliche Isolierung und weitere Zersplitterung innerhalb der Archäologischen Denkmalpflege.

Schmidts Darstellung beginnt nach einer kurzen Einführung (Kap. 1) mit den Rechtsgrundlagen (Kap. 2) (Bundesrecht; Landesrecht, Niedersächsische Landesverfassung, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, kirchliche Denkmalpflege, andere Landesgesetze). Danach folgen Abschnitte zur Begriffsbestimmung (Kap. 3) (Denkmalschutz, Denkmalpflege, Kulturdenkmal, Baudenkmal, Bodendenkmal, bewegliches Denkmal). Tatbestandsmerkmale wie geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung werden ebenso erörtert wie das „öffentliche Interesse an der Erhaltung“ der Kulturdenkmale. Die Verzeichnisse der Kulturdenkmale (Kap. 4), Fragen der Organisation, der Aufgaben und Zuständigkeiten (Kap. 5), der Verfahren, Maßnahmen und Anordnungen der Denkmalschutzbehörden (Kap. 6) werden Bestimmung für Bestimmung erläutert. Kap. 7 widmet sich den Auswirkungen der Freistellung vom bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt, Kap. 8 den Grenzen der Erhaltungspflicht nach § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Nach dem Kap. 9 über Enteignung und Entschädigung rücken in Kap. 10 die archäologischen Kulturdenkmale in den Vordergrund, wobei auf Besonderheiten der archäologischen Denkmalpflege hingewiesen wird. Erfassung, Inventarisierung, Ausgrabungen und Bodenfunde, genehmigungspflichtige Erdarbeiten, Grabungsschutzgebiete sowie das Schatzregal werden hinlänglich dargestellt. Interessant ist auch der Abschnitt über die „*Vermerke über archäologische Kulturdenkmale im Liegenschaftskataster ...*“, der die enge Verbindung der archäologischen Inventarisierung zur Vermessungs- und Katasterverwaltung als wichtigen Baustein zum Denkmalschutz dokumentiert.

Kap. 11 behandelt die Belange von Denkmalschutz als Denkmalpflege im Raumordnungsverfahren, Planfeststellungen und städtebaulichem Planungsrecht. Der Einfluss öffentlicher Bauvorschriften, die Beziehungen zum Naturschutzrecht und Forstbestimmungen finden ebenfalls Berücksichtigung. Das Kap. 12 behandelt Möglichkeiten der finanziellen Förderung der Kulturdenkmale. Kap. 13 weist auf Veröffentlichungen hin, in denen Kulturdenkmale gebietsweise dokumentiert sind, wobei nur auf wichtige offiziöse Reihen abgehoben wird. Im Anhang finden sich neben dem Denkmalschutzgesetz eine Liste der gültigen Bestimmungen und Erlasse, ein Merkblatt des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für Eigentümer von Kulturdenkmalen, eine Liste der Denkmalschutzbehörden (unter Einbeziehung der Denkmalfachbehörde) sowie Hinweise und Berechnungsformular zur Zumutbarkeitsregelung gem. § 7 NDSchG. Ein Stichwortverzeichnis schließt den Band ab.

Die Literatur (S. 8 f.) ist sicher nicht erschöpfend, zumal beispielsweise die „Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen“ kaum ausgewertet wurden. Die üblichen Kommentare zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und zur Niedersächsischen Bauordnung fehlen natürlich nicht. Die Darstellung, die keinesfalls den Kommentar zum Denkmalschutzgesetz ersetzen soll, ist flüssig geschrieben und klar gegliedert. Als Einführung wird sie bei vielen Partnern der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes großen Anklang finden. Verf. scheut sich auch nicht, kurze Rückblicke zu einzelnen Punkten in die Vergangenheit zu machen und zu bestimmten Punkten eigene Bewertungen vorzunehmen bzw. die anderer zu diskutieren (vgl. z. B. S. 38 „*Landesdenkmalrat*“). So begrüßt Schmidt ausdrücklich die Neuregelung des Zusammenwirkens der Denkmalbehörden seit 1996/98 (S. 46), wobei er die Vorteile aus kommunaler Sicht herausstreicht, ohne dass wenigstens einige gewichtige Gegenargumente erscheinen, zumal „*das niedersächsische Organisationsmodell im Blickpunkt der Denkmalschützer und -pfleger im gesamten Bundesgebiet*“ steht (so die Verlagsankündigung). Auch fehlen Hinweise auf das „*Verursacherprinzip*“, das sich allmählich auch in Niedersachsen in Anwendung des § 10, Abs. 3, und § 13 NDSchG durchsetzt, z. B. dass die nicht abwendbare Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale nur mit entsprechenden Auflagen und Ko-

stenfolgen (z. B. Übernahme von Prospektions- oder Grabungskosten durch die Bauträger) genehmigt wird (vgl. S. 40).

Ansonsten ist festzuhalten, dass dem Verf. eine für Laien, die nicht vorgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen, Kirchen, Stiftungen und Vereinen, die ehrenamtlichen Tätigen, den Architekten und Planern, aber auch für die hauptamtlichen Denkmalpfleger und Denkmalschützer eine gut zu lesende und umfassende informierende Darstellung gelungen ist, die weite Verbreitung finden wird. Erfreulich ist, dass die Archäologische Denkmalpflege nicht zu kurz kommt, was in anderen Übersichten zu Denkmalpflege und Denkmalschutz durchaus nicht selbstverständlich ist.

Dr. Hans-Wilhelm Heine